MBO	Entwurf MBO	Begründung
Fassung 21. September 2012[1]	Stand 12.10.2015	
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**	
Erster Teil **Allgemeine Vorschriften**	**Erster Teil** **unverändert**	
§ 1 Anwendungsbereich		
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe	
§ 3 Allgemeine Anforderungen	§ 3 Allgemeine Anforderungen	
Zweiter Teil **Das Grundstück und seine Bebauung**	**Zweiter Teil** **unverändert**	
§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden		
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken		
§ 6 Abstandsflächen, Abstände		
§ 7 Teilung von Grundstücken		

[1]zuletzt geändert durch Beschlusses der Bauministerkonferenz vom 20./21. September 2012
- Spalten Entwurf MBO - die Änderungen sind rot markiert

MBO	Entwurf MBO	Begründung
§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze		
Dritter Teil **Bauliche Anlagen**	**Dritter Teil** **Bauliche Anlagen**	
Erster Abschnitt **Gestaltung**	**Erster Abschnitt** **unverändert**	
§ 9 Gestaltung		
§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten		
Zweiter Abschnitt **Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung**	**Zweiter Abschnitt** **Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung**	
§ 11 Baustelle	§ 11 Baustelle	
§ 12 Standsicherheit	§ 12 Standsicherheit	
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse	§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse	
§ 14 Brandschutz	§ 14 Brandschutz	
§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz	§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz	
§ 16 Verkehrssicherheit	§ 16 Verkehrssicherheit	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
	§ 16a Bauarten	
Dritter Abschnitt **Bauprodukte, Bauarten**	**Dritter Abschnitt** **Bauprodukte**	
	§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten	
	§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten	
§ 17 Bauprodukte	§ 17 Verwendbarkeitsnachweise	
§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	
§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	
§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	
§ 21 Bauarten	§ 21 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen	
§ 22 Übereinstimmungsnachweis	§ 22 Übereinstimmungsbestätigung	
§ 23 Übereinstimmungserklärung des Herstellers	§ 23 Übereinstimmungserklärung des Herstellers	
§ 24 Übereinstimmungszertifikat	§ 24 Zertifizierung	
§ 25 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	§ 25 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Vierter Abschnitt **Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;** **Wände, Decken, Dächer**	**Vierter Abschnitt** **unverändert**	
§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
§ 27 Tragende Wände, Stützen		
§ 28 Außenwände		
§ 29 Trennwände		
§ 30 Brandwände		
§ 31 Decken		
§ 32 Dächer		
Fünfter Abschnitt **Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen**	**Fünfter Abschnitt** **unverändert**	
§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg		
§ 34 Treppen		
§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge		
§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge		

MBO	Entwurf MBO	Begründung
§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen		
§ 38 Umwehrungen		
Sechster Abschnitt **Technische Gebäudeausrüstung**	**Sechster Abschnitt** **unverändert**	
§ 39 Aufzüge		
§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und –kanäle		
§ 41 Lüftungsanlagen		
§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung		
§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler		
§ 44 Kleinkläranlagen, Gruben		
§ 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe		
§ 46 Blitzschutzanlagen		
Siebenter Abschnitt **Nutzungsbedingte Anforderungen**	**Siebenter Abschnitt** **unverändert**	
§ 47 Aufenthaltsräume		

MBO	Entwurf MBO	Begründung
§ 48 Wohnungen		
§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder		
§ 50 Barrierefreies Bauen		
§ 51 Sonderbauten		
Vierter Teil **Die am Bau Beteiligten**	**Vierter Teil** **unverändert**	
§ 52 Grundpflichten		
§ 53 Bauherr		
§ 54 Entwurfsverfasser		
§ 55 Unternehmer	§ 55 Unternehmer	
§ 56 Bauleiter		

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Fünfter Teil **Bauaufsichtsbehörden, Verfahren**	**Fünfter Teil** **unverändert**	
Erster Abschnitt **Bauaufsichtsbehörden**		
§ 57 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden		
§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden		
Zweiter Abschnitt **Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit**		
§ 59 Grundsatz		
§ 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren		
§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen		
§ 62 Genehmigungsfreistellung		

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Dritter Abschnitt **Genehmigungsverfahren**		
§ 63 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren		
§ 64 Baugenehmigungsverfahren		
§ 65 Bauvorlageberechtigung		
§ 66 Bautechnische Nachweise		
§ 67 Abweichungen	§ 67 Abweichungen	
§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen		
§ 69 Behandlung des Bauantrags		
§ 70 Beteiligung der Nachbarn		
§ 71 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens		
§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn		
§ 73 Geltungsdauer der Baugenehmigung		
§ 74 Teilbaugenehmigung		
§ 75 Vorbescheid		
§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten		

MBO	Entwurf MBO	Begründung
§ 77 Bauaufsichtliche Zustimmung		
Vierter Abschnitt **Bauaufsichtliche Maßnahmen**		
§ 78 Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte		
§ 79 Einstellung von Arbeiten	§ 79 Einstellung von Arbeiten	
§ 80 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung		
Fünfter Abschnitt **Bauüberwachung**		
§ 81 Bauüberwachung	§ 81 Bauüberwachung	
§ 82 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung		
Sechster Abschnitt **Baulasten**		
§ 83 Baulasten, Baulastenverzeichnis		

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Sechster Teil **Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften**	**Sechster Teil** **Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften**	
§ 84 Ordnungswidrigkeiten	§ 84 Ordnungswidrigkeiten	
§ 85 Rechtsvorschriften	§ 85 Rechtsvorschriften	
	§ 85a Technische Baubestimmungen	
§ 86 Örtliche Bauvorschriften	§ 86 Örtliche Bauvorschriften	
§ 87 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	§ 87 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	
Erster Teil	**Erster Teil**	
Allgemeine Vorschriften	**Allgemeine Vorschriften**	
§ 2	§ 2	
Begriffe	**Begriffe**	
(10) Bauprodukte sind	(10) Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile, Bausätze und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden und deren Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf § 3 auswirkt.	Harmonisierung des Begriffs mit der EU-BauPV

MBO	Entwurf MBO	Begründung
	(10a) Wesentliche Merkmale von Bauprodukten sind solche, die sich auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 beziehen.	
1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,		
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.		
(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.	(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.	Im Unterschied zum Bauprodukt und zum Bausatz setzt die Bauart eine Tätigkeit voraus.
§ 3	§ 3	
Allgemeine Anforderungen	**Allgemeine Anforderungen**	
(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.	[1]Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und sie die Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene, die Gesundheit und den Umweltschutz, die Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung, den Schallschutz und den Wärmeschutz erfüllen. [2]Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung.	In Satz 1 werden die Grundanforderungen Nr. 1 bis 6 – mit Ausnahme der Energieeinsparung - gemäß Anhang I der EU-BauPVO aufgenommen. Nr. 7 (Nachhaltigkeit) wird nicht in Bezug genommen. Die Grundanforderung Nr. 7 dient nicht der Gefahrenabwehr. Satz 2 (neu) = Absatz 4 (alt)

MBO	Entwurf MBO	Begründung
(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.	(2) verschoben	Absatz 2 (alt) = § 16a Abs. 1 (neu) und § 16b (neu)
(3) [1]Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. [2]Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. [3]Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden; § 17 Abs. 3 und § 21 bleiben unberührt.	(3) verschoben	Absatz 3 (alt) = § 85a Abs. 1 Satz 1 (neu)
(4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.	(4) verschoben	Absatz 4 (alt) = Absatz 1 Satz 2 (neu)
(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.	(5) verschoben	Absatz 5 (alt) = § 16a Abs. 6 (neu) und § 16b Abs. 2 (neu)

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Zweiter Teil	**Zweiter Teil**	
Das Grundstück und seine Bebauung	**unverändert**	
Dritter Teil	**Dritter Teil**	
Bauliche Anlagen	**Bauliche Anlagen**	
Erster Abschnitt	**Erster Abschnitt**	
Gestaltung	**unverändert**	
Zweiter Abschnitt	**Zweiter Abschnitt**	
Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung	**Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung**	
§ 21	§ 16a	
Bauarten	**Bauarten**	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
	(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Verwendungszweck tauglich sind.	Absatz 1 (neu) = § 3 Abs. 2 (alt)
(1) [1]Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie	(2) [1]Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85 a Absatz 3 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe a) wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie	
1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18) oder	1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder	begriffliche Nähe zur Baugenehmigung des Bauvorhabens (Bauwerksebene)
2. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20)	2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde	
erteilt worden ist. [2]Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. [3]Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt. [4]§ 17 Abs. 5 und 6 sowie §§ 18, 19 Abs. 2 und § 20 gelten entsprechend. [5]Wenn Gefah-	erteilt worden ist. § 18 Absätze 2 bis 7, § 22 Abs. 1, 2 und § 23 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
ren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.		
(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Absatz 1 ganz oder teilweise anwendbar ist, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.	(3) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.	alter Absatz 1 Satz 5
	(4) [1]Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. [2]In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.	Im Volltext, weil Abweichungen zu § 21 (1) (=§17 Abs. 5 alt). Verweis gilt für alle, auch „geregelte“ Bauarten, deswegen eigener Absatz.
	(5) Für Bauarten, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden.	§ 16a Abs. 5 (neu) = § 17 Abs. 6 (alt)

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Dritter Abschnitt	**Dritter Abschnitt**	
Bauprodukte, Bauarten	**Bauprodukte**	
§ 3	**§16b**	
Allgemeine Anforderungen	**Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten**	
(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.	(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die bauliche Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.	Absatz 1 (neu) = § 3 Abs. 2 (alt) Bei einem Verstoß gegen § 16b ist § 79 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.	(1) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.	Absatz 2 (neu) = § 3 Abs. 5 (alt)

MBO	Entwurf MBO	Begründung
	§ 16c	
	Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten	
	[1]Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. [2]Die §§ 17 bis 20, § 21 Abs. 1 Satz 1, §§ 22 bis 25 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen.	Satz 1 ist eng an Art. 8 Abs. 4 EU-BauPVO angelehnt. Ein BP, das die CE-Kennzeichnung tragen müsste, aber nicht trägt, darf nicht gehandelt und nicht verwendet werden. Wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, darf das BP nicht verwendet werden. Der Hersteller kann in diesem Fall eine ETB beantragen (Art. 19 EU-BauPVO). Anforderungen aufgrund des Gesetzes können sich z. B. aus den Sonderbauvorschriften und den Technischen Baubestimmungen ergeben. Liegt keine ETB vor und wird das Bauprodukt verwendet, muss die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall entscheiden, ob eine ordnungsbehördliche Maßnahme (Nutzungsuntersagung) erforderlich ist.
§ 17	§ 17	
Bauprodukte	**Verwendbarkeitsnachweise**	
(1) [1]Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck	(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
1. von den nach Absatz 2 bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelte Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 22 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder	1. es von einer Technischen Baubestimmung (§ 85a Abs. 3 Nr. 3) wesentlich abweicht,	BRL A Teil 1 (alt) = VV Teil
	2. es keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt und das Bauprodukt für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung ist oder	VV Teil
	3. eine Verordnung nach § 85 Abs. 4a es vorsieht.	[= § 17 Abs. 4 a.F.] z.B. WasBauPVO
2. nach den Vorschriften	entfallen	
a) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung) vom 09.03.2011 (ABl. EU Nr. L 88 S. 5) oder		
b) anderer unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union oder		
c) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung berücksichtigen,		

MBO	Entwurf MBO	Begründung
in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Art. 8 und 9 Bauproduktenverordnung) tragen und dieses Zeichen die nach Abs. 7 Nr. 1 festgelegten Leistungsstufen oder –klassenausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.		§ 16c (neu)
[2]Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekannt gemacht sind. [3]Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3.		
(2) [1]Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. [2]Diese technischen Regeln gelten als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1.	entfallen	
	(2) Die Verwaltungsvorschrift nach § 85a enthält eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Abs. 1 bedürfen.	*[Liste enthält also künftig bisherige „sonstige“ und „Liste C“-Bauprodukte]*

MBO	Entwurf MBO	Begründung
(3) [1]Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen	entfallen	Abs. 1 Satz 1
1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18),		
2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 19) oder		
3. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20)		
haben. [2]Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die das Deutsche Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in einer Liste C öffentlich bekannt gemacht hat.		
(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit und bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der §§ 17 bis 20 und der §§ 22 bis 25 zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen.	verschoben	Absatz 4 (alt) = § 85 Abs. 4a (neu)

MBO	Entwurf MBO	Begründung
(5) [1]Bei Bauprodukten nach Absatz 1 Nr. 1, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 zu erbringen hat. [2]In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.	verschoben	Absatz 5 (alt) = § 21 Abs. 1 (neu) und für Bauarten § 16a Abs. 4 (neu) *Regelung passt nicht mehr in § 17 (Verwendungsnachweise), weil es nicht darum geht, ob ein Produkt einen Verwendbarkeitsnachweis braucht. Deswegen neuer Standort: § 21 (1)*
(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 vorgeschrieben werden.	verschoben	Absatz 6 (alt) = § 21 Abs. 2 (neu) *Regelung passt nicht mehr in § 17 (Verwendungsnachweise), weil es nicht darum geht, ob ein Produkt einen Verwendbarkeitsnachweis braucht. Deswegen neuer Standort: §21 (2)*
(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B	entfallen	
1. festlegen, welche Leistungsstufen oder –klassen nach Art. 27 Bauproduktenverordnung oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften Bauprodukte nach Abs. 1 Nr. 2 erfüllen müssen, und		

MBO	Entwurf MBO	Begründung
2. bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen.		
§ 18	§ 18	
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**	
(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.	(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b nachgewiesen ist.	
(2) [1]Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. [2]Soweit erforderlich, sind Probestücke vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. [3]§ 69 Abs. 2 gilt entsprechend.	(2) unverändert	
(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.	(3) unverändert	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
(4) [1]Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. [2]Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. [3]Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 73 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(4) unverändert	
(5) Die Zulassung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.	(5) unverändert	
(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.	(6) unverändert	
(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Land ...	(7) unverändert	
§ 19	§ 19	
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	**Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**	
(1) [1]Bauprodukte,	(1) [1]Bauprodukte,	
1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient, oder		
1. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,	die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. [2]Das Deutsche Institut für Bautechnik macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt.	bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. [2]Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte in der Verwaltungsvorschrift nach § 85a bekanntgemacht.	
(2) [1]Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist. [2]§ 18 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend. [3]Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 25 Satz 1 Nr. 1, § 85 Abs. 4 Nr. 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 VwVfG* finden Anwendung.	(2) [1]Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Abs. 1 nachgewiesen ist. [2]§ 18 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend. [3]Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 25 Satz 1 Nr. 1, § 85 Abs. 4 Nr. 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 VwVfG* finden Anwendung.	*abP –Stellen werden mit ihren Prüfeinrichtungen / Unterauftragnehmer anerkannt (Begründung, warum § 18 Abs. 3 nicht anwendbar ist)*
§ 20	§ 20	
Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	**Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall**	
[1]Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall	[1]Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte	

*Nach Landesrecht

MBO	Entwurf MBO	Begründung
1. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Abs. 7 Nr. 2,	entfallen	
2. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Abs. 7 Nr. 2,	entfallen	
3. nicht geregelte Bauprodukte	entfallen	
verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist. [2]Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.	verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. [2]Wenn Gefahren im Sinne des § 16b Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
§ 21	§ 21	Reihenfolge: § 21 > § 25, §§ 22 – 25 > §§ 21 - 24
Bauarten	**Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen**	§ 21 (alt) = § 16a (neu)
(1) [1]Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie	(1) [1]Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. [2]In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.	Absatz 1 (neu) = § 17 Abs. 5 (alt)
3. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18) oder	(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.	Absatz 2 (neu) = § 17 Abs. 6 (alt)
4. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20)		

MBO	Entwurf MBO	Begründung
erteilt worden ist. [2]Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. [3]Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt. [4]§ 17 Abs. 5 und 6 sowie §§ 18, 19 Abs. 2 und § 20 gelten entsprechend. [5]Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.		
(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Absatz 1 ganz oder teilweise anwendbar ist, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.		

MBO	Entwurf MBO	Begründung
§ 22	§ 22	
Übereinstimmungsnachweis	**Übereinstimmungsbestätigung**	
(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 17 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.	(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 3, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.	
(2) [1]Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch	(2) [1]Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch	
1. Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 23) oder	Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 23).	
2. Übereinstimmungszertifikat (§ 24).	entfallen	
Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. [3]Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 23 Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. [4]Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.	entfallen	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	entfallen	Abs. 3 (alt) = § 16a Abs. 2 Satz 2 (neu)
(4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.	(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.	
(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.	unverändert	
(6) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land	unverändert	
§ 23	§ 23	
Übereinstimmungserklärung des Herstellers	**Übereinstimmungserklärung des Herstellers**	
(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	(1) unverändert	*[ÜH]*

MBO	Entwurf MBO	Begründung
(2) [1]In den technischen Regeln nach § 17 Abs. 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. [2]In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	(2) [1]In der Verwaltungsvorschrift nach § 85a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. [2]In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	*[ÜHP]*
	(3) [1]In der Verwaltungsvorschrift nach § 85a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung nach § 23 vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. [2]Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.	*[ÜZ]*
	(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.	*[Nichtserienprodukte]*

MBO	Entwurf MBO	Begründung
§ 24	§ 24	
Übereinstimmungszertifikat	**Zertifizierung**	
(1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 25 zu erteilen, wenn das Bauprodukt	(1) Dem Hersteller ist ein Zertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 25 zu erteilen, wenn das Bauprodukt	
1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und	1. den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und	
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.	2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.	
(2) [1]Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 25 durchzuführen. [2]Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	(2) [1]Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 25 durchzuführen. [2]Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	
§ 25	§ 25	
Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	**Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen**	
[1]Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als	[1]Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Abs. 2),	1. unverändert	
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 23 Abs. 2),	2. unverändert	
3. Zertifizierungsstelle (§ 24 Abs. 1),	3. unverändert	
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Abs. 2),	4. unverändert	
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 6 oder	5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 21 Abs. 2 oder	
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 5	6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 21 Abs. 1	
anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. [2]Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. [3]Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land	anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. [2]Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. [3]Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Vierter Abschnitt	**Vierter Abschnitt**	
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;Wände, Decken, Dächer	**unverändert**	
Siebenter Abschnitt	**Siebenter Abschnitt**	
Nutzungsbedingte Anforderungen	**unverändert**	
Vierter Teil	**Vierter Teil**	
Die am Bau Beteiligten	**Die am Bau Beteiligten**	
§ 55	§ 55	
Unternehmer	**Unternehmer**	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
(1) [1]Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. [2]Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.	(1) [1]Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. [2]Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. [3]Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.	
(2) Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.	(2) unverändert	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Fünfter Teil	**Fünfter Teil**	
Bauaufsichtsbehörden, Verfahren	**Bauaufsichtsbehörden, Verfahren**	
Erster Abschnitt	**Erster Abschnitt**	
Bauaufsichtsbehörden	**unverändert**	
Zweiter Abschnitt	**Zweiter Abschnitt**	
Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit	**unverändert**	
Dritter Abschnitt	**Dritter Abschnitt**	
Genehmigungsverfahren	**unverändert**	
§ 67	§ 67	
Abweichungen	**Abweichungen**	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
(1) [1]Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 vereinbar sind. [2]§ 3 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt; [der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden][2].	(1) [1]Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar ist. [2]§ 85a Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt; [der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden].	*§ 85a* *[3]Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden; § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 bleiben unberührt.* *§ 3 Abs. 3 (alt)* *[3]Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden; § 17 Abs. 3 und § 21 bleiben unberührt.*
(2) [1]Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. [2]Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.		
(3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.		

[2] Nach Landesrecht.

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Vierter Abschnitt	**Vierter Abschnitt**	
Bauaufsichtliche Maßnahmen	**Bauaufsichtliche Maßnahmen**	
§ 78	§ 78	
Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte	**unverändert**	
Sind Bauprodukte entgegen § 22 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.		
§ 79	§ 79	
Einstellung von Arbeiten	**Einstellung von Arbeiten**	
(1) [1]Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. [2]Dies gilt auch dann, wenn	(1) [1]Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. [2]Dies gilt auch dann, wenn	*z. B.: BP wird entgegen den Anforderungen der §§ 16 b, 16c verwendet*
1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 72 Abs. 6 und 8 begonnen wurde, oder	1. unverändert	
2. bei der Ausführung	2. unverändert	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,	a) unverändert,	
b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen	b) unverändert	
abgewichen wird,	abgewichen wird,	
3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen § 17 Abs. 1 kein CE-Kennzeichnung oder Ü-Zeichen tragen,	3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 22 kein Ü-Zeichen tragen,	
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)oder dem Ü-Zeichen (§ 22 Abs. 4) gekennzeichnet sind.	4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 22 Abs. 3) gekennzeichnet sind,	
(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.	(2) unverändert	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Fünfter Abschnitt	**Fünfter Abschnitt**	
Bauüberwachung	**Bauüberwachung**	
§ 81	§ 81	
Bauüberwachung	**Bauüberwachung**	
(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.	(1) unverändert	
(2) [1][Die Bauaufsichtsbehörde/Der Prüfsachverständige][3] überwacht nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen	(2) unverändert	
1. nach § 66 Abs. 3 Satz 1 hinsichtlich des von [ihr bauaufsichtlich geprüften/ihm bescheinigten]4Standsicherheitsnachweises,		
2. nach § 66 Abs. 3 Satz 2 hinsichtlich des von [ihr bauaufsichtlich geprüften/ihm bescheinigten]5Brandschutznachweises.		

[3] Nach Landesrecht.
[4] Nach Landesrecht.
[5] Nach Landesrecht.

MBO	Entwurf MBO	Begründung
[2]Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Abs. 1 Nr. 3, ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 3 zu bestätigen. [[3]Wird die Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt oder nach Satz 2 bestätigt, findet insoweit eine bauaufsichtliche Überwachung nicht statt.][6]		
(3) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.	(3) unverändert	
(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.	(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie sonstige europarechtlich vorgesehene Konformitätserklärungen, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.	
	(5) Die Bauaufsichtsbehörde/der Prüfsachverständige soll, soweit sie/er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) 305/2011 erlangen, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.	z. B.: falsche Leistungsangaben, fehlende CE-Kennzeichnung Wenn Problem nur bezogen auf ein einzelnes Bauvorhaben besteht, soll keine Anzeige erfolgen.

[6] Nach Landesrecht.

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Sechster Abschnitt	**Sechster Abschnitt**	
Baulasten	**unverändert**	
Sechster Teil	**Sechster Teil**	
Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften	**Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften**	
§ 84	§ 84	
Ordnungswidrigkeiten	**Ordnungswidrigkeiten**	
(1) [1]Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) [1]Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. einer nach § 85 Abs. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 86 Abs. 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	1. unverändert	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,	2. unverändert	
3. ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 59 Abs. 1), Teilbaugenehmigung (§ 74) oder Abweichung (§ 67) oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder entgegen § 61 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 beseitigt,	3. unverändert	
4. entgegen der Vorschrift des § 62 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt,	4. unverändert	
5. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 76 Abs. 2) in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 76 Abs. 7) in Gebrauch nimmt,	5. unverändert	
6. entgegen der Vorschrift des § 72 Abs. 6 Bauarbeiten, entgegen der Vorschrift des § 61 Abs. 3 Satz 5 mit der Beseitigung einer Anlage beginnt, entgegen den Vorschriften des § 82 Abs. 1 Bauarbeiten fortsetzt oder entgegen der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bauliche Anlagen nutzt,	6. unverändert	
7. die Baubeginnanzeige (§ 72 Abs. 8) nicht oder nicht fristgerecht erstattet,	7. unverändert	
8. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 4 vorliegen,	8. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 vorliegen,	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
9. Bauprodukte entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ohne das Ü-Zeichen verwendet,	9. Bauprodukte entgegen § 22 Abs. 3 ohne das Ü-Zeichen verwendet,	
10. Bauarten entgegen § 21 ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet,	10. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung anwendet,	
11. als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder als deren Vertreter den Vorschriften der §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 1 oder 56 Abs. 1 zuwiderhandelt.	11. unverändert	
[2]Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nrn. 8 bis 10 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.	[2]Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nrn. 8 bis 10 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.	
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen	(2) unverändert	
1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,		
2. als [Prüfingenieur unrichtige Prüfberichte erstellt/als Prüfsachverständiger unrichtige Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen ausstellt][7].		

[7] Nach Landesrecht.

MBO	Entwurf MBO	Begründung
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € geahndet werden.	(3) unverändert	
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 8 bis 10 die oberste Bauaufsichtsbehörde, in den übrigen Fällen die untere Bauaufsichtsbehörde.	(4) unverändert	
§ 85	§ 85	
Rechtsvorschriften	**Rechtsvorschriften**	
	(4a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, §§ 16a Abs. 2 sowie 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.	Absatz 4a (neu) = §21 Abs. 2 (alt) *§16a Abs. 3 (neu) sowie § 17 Abs. 4 (alt) – dies ist eine reine Verordnungsermächtigung, sie sollte nach § 85 verschoben werden, weil sie dort systematisch hingehört und sie dann ohne weiteres auf Bauprodukte und Bauarten Bezug nehmen kann. Der Verweis geht jetzt auf § §16a und 17 bis 25. Die WasBauPVO werden in der Folge der LBO-Änderungen auch angepasst werden müssen.*
	§ 85a	
	Technische Baubestimmungen	

MBO	Entwurf MBO	Begründung
	(1) [1]Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. [2]Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. [3]Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden; § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 bleiben unberührt.	Sätze 1 bis 3 (neu) = § 3 Abs. 3 Satz 1 (alt)
	(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Technische Baubestimmungen als Muster bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch … Das Muster der Technischen Baubestimmungen und dessen Aktualisierungen werden in den amtlichen Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik bekannt gemacht. [3]Die amtlichen Mitteilungen werden vom Deutschen Institut für Bautechnik elektronisch herausgegeben. 4Sie sind im Internet unter der Internetseite des Deutschen Instituts für Bautechnik vollständig und dauerhaft sowie für jedermann jederzeit frei zugänglich zur Abfrage bereitzuhalten. 5Ausdrucke der amtlichen Mitteilungen können gegen angemessenes Entgelt beim Deutschen Institut für Bautechnik bezogen werden. 6Ist die elektronische Bereitstellung der amtlichen Mitteilungen nicht nur kurzzeitig unmöglich, müssen Bekanntmachungen auf andere dauerhaft allgemein zugängliche Weise erfolgen. 7Satz 5 gilt entsprechend. Dieses Muster gilt als Verwaltungsvorschrift des Landes*, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt.	**Länder müssen ihre Bekanntmachungsvorschriften prüfen.** Die Regelung ermöglicht den Ländern eine schlanke Umsetzung und eröffnet gleichwohl die Möglichkeit, von der Muster VV abzuweichen, wobei der Umfang der Abweichung ins Ermessen der Länder gestellt ist. Eine Änderung des DIBt Abkommens ist aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

MBO	Entwurf MBO	Begründung
	(3) In der Verwaltungsvorschrift nach Abs. 1 können durch Bezugnahmen auf Fundstellen technischer Regeln oder auf andere Weise insbesondere Hinweise, Empfehlungen, Warnungen, Verbote und Gebote aufgenommen werden in Bezug auf:	Der nachfolgende Absatz ist künftig die Rechtsgrundlage für: • BRL A Teil 1 und die LTB, die Teil dieser VV werden; • die bisher durch BRL B Teil 1 und Teil 2 gelösten technischen Probleme
	1. die Konkretisierung der Grundanforderungen an Bauwerke in Bezug auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,	*z.B. Badezimmerboden im Pflegeheim; Absturzsicherung im 4. Obergeschoss von bestimmten Gebäuden*
	2. die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile,	
	3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:	
	a) Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,	*z.B. Abschirmung gegen Weiterleitung von Brand, Wärme/ Kälte, …*
	b) Wesentliche Merkmale von Bauprodukten für einen Verwendungszweck,	*sh. § 2 Abs. 10a (neu)* *Wesentliche Merkmale in Bezug auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile:* • *klimatische Rahmenbedingungen,* • *geologische Rahmenbedingungen,* • *geographische Rahmenbedingungen,* • *physikalische, chemische oder biologische Rahmenbedingungen,* *z.B. Windlasten, Regen, Schnee, Außentemperaturen, Frost-/Tauwechselraten, Sonneneinstrahlung*

MBO	Entwurf MBO	Begründung
		z.B. Radon, Erdbeben *z.B. Kontakt mit Wasser, etwa durch Hochwasser oder bei Unterwasserverwendung* *(Temperatur, Belastung, Strahlung, umweltbezogene Rahmenbedingungen)* *(Wasser, Außen- und Innenraumluft, Boden)* *Wesentliche Merkmale, die sich aus dem Einfluss des Bauwerks auf seine Umgebung ergeben,*
	c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Wesentliche Merkmale,	
	d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,	*(„kann nur/ kann nicht verwendet werden für …“)* *z.B. Wohnräume, Versammlungsstätten, Trinkwasserinstallationen, außen/innen, in bestimmter Weise abgeschirmt durch konstruktive Maßnahmen, …*
	e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,	
	f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Wesentliches Merkmal, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,	
	4. den Inhalt und die Form technischer Dokumentation,	*Nach Vorstellung der Kommission sind Pflichten zu produktbegleitender Dokumentation, z.B. in Bezug auf Prüfmethode, Prüfinstitute, Prüfhäufigkeit, werkseigene Produktionskontrolle zulässig. Denkbar ist mglw. ein vorgegegebenes oder empfohlenes Muster für die Erklärung von Produktleistungen o.a.*

MBO	Entwurf MBO	Begründung
	5. die Art des Verwendbarkeitsnachweises nach § 17,	*Hinweis: Auswahl abZ oder abP für ein Bauprodukt*
	6. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 23.	
	(4) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gegliedert sein.	
	(5) Die Verwaltungsvorschrift enthält	
	a) die in § 17 Abs. 2 genannte Liste,	*[bisher: Sonstige Bauprodukte und Liste C]*
	b) die § 19 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Angaben und Bezeichnungen.	*[bisher BRL A Teil 2]*
		• *Strikter Bauwerksbezug/ Ableitung immer von den Anforderungen an die bauliche Anlage (= Grundanforderungen an Bauwerke, Anhang I BauPVO) her. Soweit sich die technische Herleitung aus einer oder mehreren Grundanforderungen nicht schon aus der jeweiligen Technischen Baubestimmung plausibel ist, bedarf sie einer ausdrücklichen Begründung.* • *Die Bestimmungen sollen, soweit sie sich auf CE-gekennzeichnete Bauprodukte beziehen, leistungsorientiert sein, dürfen keine Prüfverfahren enthalten und müssen mit den hEN vereinbar („in line“) sein. Ein Bezug auf das Inverkehrbringen von Produkten ist nur dann zulässig, wenn schon bei der Vermarktung ei-nes Produktes unzumutbare Gefahren für Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz oder andere öffentliche Belange entstehen können.* • *Die Bestimmungen können hinweisenden, empfeh-*

MBO	Entwurf MBO	Begründung
		lenden/warnenden oder verbindlichen Charakter haben. Möglich ist auch eine Konformitätsvermutung. Auch nur exemplarische Festlegungen sind möglich. Ebenso kann im Einzelfall eine zeitlich befristete Experimentierklausel zum Zweck der Sammlung von Erfahrungen vorgesehen werden. Dies soll in der Aussage festgelegen. • *Die VV soll deklaratorisch Hinweise auf bestehende landes- und bundesrechtliche Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften enthalten.* • *Informatorische Konzentrationswirkung: Die oberste Bauaufsichtsbehörde teilt bestehende Technische Baubestimmungen dem DIBt mit. Sie sollen in die VV nach Abs. 2 deklaratorisch aufgenommen werden (Anhang?). Begründung: Verpflichtung zur Produktinformation nach EU-Recht!* *[Merkposten: ggf. Vorrang bestehender VO'en oder anderer Gesetze regeln]*
§ 87	§ 87	
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	**unverändert**	
	(4) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, ist mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht mehr zulässig.	Problem für das DIBt: Entwertung der bis zum 31.01.2016 beantragten und bis zum 15.10.2016 noch erteilten abZ mit einer Restlaufzeit bis maximal April 2020. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entfällt die Rechtsgrundlage, für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und das Ü-Zeichen aufzubringen. Die Bauaufsichtsbehörde kann ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für BP mit CE-

MBO	Entwurf MBO	Begründung
		Kennzeichnung keinen Verwendbarkeitsnachweis/keine Übereinstimmungsbestätigung mehr verlangen. Merkposten: Informationsschreiben an die Bauaufsichtsbehörden, Empfehlungen zum Umgang mit abZ für CE-Bauprodukte, die über eine Restlaufzeit verfügen (z. B. abZ kann ETB ersetzen) DIBt sollte mit Blick auf die Rechtsänderung in noch zu erteilende Zulassungen einen Widerrufsvorbehalt aufnehmen.